ZBB 2010, 312

GmbHG a. F. § 16 Abs. 1, 3

Zur Bestimmtheit eines Abtretungsvertrags über Teilgeschäftsanteil des Inhabers mehrerer Geschäftsanteile

BGH, Beschl. v. 19.04.2010 – II ZR 150/09 (OLG Frankfurt/M. ZIP 2009, 1521), ZIP 2010, 1446

Amtliche Leitsätze:

1. Ist der veräußernde Gesellschafter einer GmbH bei der Abtretung eines Teilgeschäftsanteils Inhaber mehrerer Geschäftsanteile, deren Wert jeweils den Wert des abgetretenen Teils übersteigt, muss der Abtretungsvertrag, um das Verfügungsobjekt hinreichend bestimmt zu bezeichnen und wirksam zu sein, den Geschäftsanteil benennen, aus dem der neue Geschäftsanteil gebildet werden soll.

2. Kann die Anmeldung gem. § 16 Abs. 1 GmbHG a. F. nicht auf einen bestimmten Geschäftsanteil bezogen werden, weil schon die Abtretung (mit der Folge ihrer Unwirksamkeit) keinen bestimmten Geschäftsanteil zum Gegenstand hat, ist auch die Anmeldung unwirksam.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG